



Rat	04.12.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	727/2014-1
Stand	11.11.2014

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 10.11.2014 betr. Umbesetzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Bornheim AöR

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und sieht von einer Umbesetzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Bornheim AöR ab.

Sachverhalt

Nach § 5 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ (SBB) in der derzeit geltenden Fassung besteht der Verwaltungsrat des SBB neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden (§ 114a Abs. 8 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen -GO NRW-) aus 13 übrigen Mitgliedern sowie deren Stellvertreter/innen. Übrige Mitglieder sowie deren Vertreter/innen müssen Mitglied des Rates sein oder dem Rat angehören können (Sachkundige Bürger/innen im Sinne von § 58 Abs.3 Satz 1 GONRW).

Diese 13 übrigen Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen werden nach § 5 Abs. 3 der Satzung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat.

Der Rat hat in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl am 02.07.2014 unter Tagesordnungspunkt 26, Vorlage 267/2014-1 nebst Ergänzung aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages 13 Ratsmitglieder/Sachkundige Bürger zu Mitgliedern des Verwaltungsrates des SBB sowie deren persönliche Stellvertreter/innen bestellt.

Die CDU-Fraktion beantragt u.a. die Neubesetzung des Verwaltungsrates des SBB.

Ein Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat könnte jedes Mitglied zunächst einmal ohne weiteres freiwillig und selbst erklären. Die Nachbesetzung würde in Anwendung des § 50 Abs. 4/3 GO NRW erfolgen.

Sofern dies nicht erfolgt, wäre die Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder / stv. Mitglieder erforderlich. Wie dargelegt, sind die Mitglieder / stv. Mitglieder des Verwaltungsrates des SBB bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Jahr 2020 gewählt.

Eine Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist in § 114a Abs. 8 GO NRW nicht geregelt; auch die Satzung des SBB enthält hierzu keine Regelung.

Bei dem Verwaltungsrat einer Anstalt des öffentlichen Rechts, also einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, handelt es sich um ein Leitungsorgan, in das Vertreter der Stadt durch den Rat entsendet werden. Dies ist mit der Vertretung gem. § 63 Abs. 2 i.V.m. § 113 GO NRW der Stadt in den dort genannten Organen vergleichbar.

Die Rechtsprechung hat für die in § 113 Abs. 1 GO NRW geregelte Abberufung der vom Rat bestellten Vertreter einen engen Rahmen gesetzt. Das dem Rat bei einer Abberufung zustehende Ermessen ist in jedem Fall durch das Missbrauchs- und Willkürgebot eingeschränkt, d.h. eine Abberufung darf „nur aus sachlichen, im Zusammenhang mit dem Amt stehenden Gründen“ erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt. Derartige Gründe sind vorliegend nicht erkennbar.

Der Bürgermeister hält daher die Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder aus dem Verwaltungsrat des SBB für rechtswidrig.